

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Annaburg -Feuerwehrsatzung-

(in der Fassung der 4. Änderungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) beschließt der Stadtrat der Stadt Annaburg in seiner Sitzung am 18. August 2020 folgende 4. Änderungssatzung:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Stadt Annaburg hält zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistungen unter Beachtung ihrer territorialen Besonderheiten und Gefährdungen eine Freiwillige Feuerwehr vor. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Annaburg ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Annaburg“ Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Freiwillige Feuerwehr Annaburg
- Freiwillige Feuerwehr Axien
- Freiwillige Feuerwehr Bethau
- Freiwillige Feuerwehr Groß Naundorf
- Freiwillige Feuerwehr Hohndorf
- Freiwillige Feuerwehr Lebien
- Freiwillige Feuerwehr Löben
- Freiwillige Feuerwehr Plossig
- Freiwillige Feuerwehr Prensendorf
- Freiwillige Feuerwehr Prettin
- Freiwillige Feuerwehr Purzien

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus mit Zustimmung der Stadt Annaburg zu anderen Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Sich daraus ergebene Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Annaburg untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.

(5) Änderungen zu § 1 (1) bedürfen der Beschlussfassung des Stadtrates.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Jugendabteilung
3. Kinderabteilung
4. Frauenabteilung
5. Alters- und Ehrenabteilung

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3

Stadtwehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Annaburg wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Für die ordnungsgemäße Ausübung seiner Aufgaben stehen ihm sein 1.ter und 2.ter Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter zur Verfügung.
- (2) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden der Stadt von den Ortswehrleitern zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit erfolgen.
- (3) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (5) Der Stadtwehrleiter soll nicht gleichzeitig Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr sein. Diese Festlegung dient der korrekten Erfüllung der ihm als Stadtwehrleiter übertragenen dienstlichen Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkonflikten.
- (6) Eine Übernahme der Einsatzleitung gemäß der DV 100 durch den Stadtwehrleiter erfolgt, wenn die ordnungsgemäße Führung der Kräfte durch den örtlichen Einsatzleiter nicht gewährleistet werden kann oder die Leitung des Einsatzes nicht entsprechend den taktischen Regeln erfolgt.
- (7) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von seinem 1. Stellvertreter in dessen Verhinderungsfall von seinem 2. Stellvertreter vertreten.
- (8) Die Stadtwehrleitung bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Wehrleiterberatungen. Erforderlich werdende Festlegungen sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Das Recht zur Beschlussfassung haben der Stadtwehrleiter, seine Stellvertreter, die Ortswehrleiter oder deren Stellvertreter. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (9) Die Stadtwehrleitung sichert unter Einbeziehung der Ortswehrleiter qualifizierte Zuarbeiten (Mittelanforderungen) im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs und des Teilhaushaltes für die Freiwillige Feuerwehr.
- (10) Die Stadtwehrleitung unterstützt die Bearbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente im Stadtgebiet. Sie fördert die Zusammenarbeit mit Unternehmen und Verwaltungen in Bezug auf die Erstellung von Einsatzunterlagen und berät bei Brandschutzangelegenheiten.
- (11) Die Stadtwehrleitung bestätigt die von den Ortswehrleitungen erarbeiteten Dienstpläne für ihre Ortsfeuerwehren und überwacht die laufende Ausbildung der Mitglieder. Sie organisiert die Entsendung der Mitglieder zu Lehrgängen und überörtlichen Ausbildungen.
- (12) Weitere spezifische Aufgaben der Stadtwehrleitung werden in einer Dienstvereinbarung geregelt.

§ 4

Ortswehrleitung

- (1) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst sein und werden von den Einsatzkräften der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.
- (2) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch den Bürgermeister der Stadt Annaburg für die Dauer von 6 Jahren zu Ehrenbeamten berufen.
- (3) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte der Mitglieder seiner Ortsfeuerwehr. Im Einzelnen regeln sich die Aufgaben nach der

Dienstanweisung. Er ist dem Stadtwehrleiter unterstellt.

(4) Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 5

Stadtjugendfeuerwehrwart

(1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird der Stadt von den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren zur Berufung vorgeschlagen.

Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit erfolgen.

(2) Vorgeschlagen werden sollen nur ausreichend qualifizierte und geeignete Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt ernannt. Die Ernennung erfolgt auf 6 Jahre.

(4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart hat folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Kommunikation und Organisation der Kinder- und Jugendabteilungen
- Koordinierung der Arbeit der Kinder- und Jugendabteilungen
- Teilnahme an örtlichen und überörtlichen Sitzungen
- Zuarbeit der Mittelanforderung der Kinder- und Jugendabteilungen in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter an die Stadt
- Ansprechpartner der Stadt in Belangen der Kinder- und Jugendabteilungen
- Zusammenarbeit mit den Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Annaburg
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Nachwuchsgewinnung

§ 6

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich über den Ortswehrleiter und den Stadtwehrleiter bei der Stadt Annaburg zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

(4) Der aufgenommene Bewerber wird von der Stadt Annaburg in der Regel auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Während dieser Zeit leistet er keinen Einsatzdienst. Die Probezeit entfällt für Angehörige der Feuerwehr, die aus der Jugendabteilung übertreten. Sie endet frühestens mit erfolgreichem Bestehen der Truppmann Ausbildung Teil I (Grundausbildung).

§ 7

Einsatzabteilung

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und den in § 9 Abs. 1 BrSchG LSA festgelegten Altersgrenzen entsprechen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuer als Fachberater aufgenommen werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen

Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil I (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 1 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht. Feuerwehrangehörige in Probezeit dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein, Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b) der Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und des jeweiligen Ortswehrleiters eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung kann in mündlicher oder schriftlicher Form ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelf versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Annaburg Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Annaburg in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder

Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Handeln in der Freiwilligen Feuerwehr als selbständige Abteilung nach einer besonderen Ordnung.

(2) Als Ehrenmitglied können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt Annaburg beigetragen haben. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Ortswehrleiter.

(4) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister
- b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 7 gilt sinngemäß)

(5) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Jugendabteilung/Kinderabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ in Verbindung mit dem Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“ in Verbindung mit dem Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(3) Die Jugendabteilungen sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(4) Die Ortsfeuerwehren können Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres zur Gestaltung ihres Kinderlebens in Kinderabteilungen organisieren.

(5) Die Jugend- und Kinderabteilungen unterstehen der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtjugendfeuerwehrwart in Zusammenarbeit mit der Stadtwehrleitung und der Ortswehrleitung, die sich dazu jeweils eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes oder Kinderfeuerwehrwartes bedienen.

§ 11

Ehrungen / Jubiläen / Zuschüsse

(1) Für besondere Verdienste, Dienstjubiläen und besondere herausragende Leistungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr können finanzielle und moralische Anerkennungen durch die Stadt Annaburg erfolgen. Das Vorschlagsrecht obliegt den Ortswehrleitungen. Die Prüfung der Auszeichnungsvorschläge der Stadtwehrleitung.

(2) Für langjährige Tätigkeit im Brandschutz werden neben einer Urkunde und den dazugehörigen Anstecknadeln folgende Anerkennungen als finanzielle Zuwendung gewährt:

• für 10 Jahre	20,00 Euro
• für 20 Jahre	30,00 Euro
• für 30 Jahre	50,00 Euro
• für 40 Jahre	50,00 Euro
• für 50 Jahre	50,00 Euro
• für 60 Jahre	50,00 Euro
• für 70 Jahre	50,00 Euro

(3) Für besondere und herausragende Einzelleistungen kann auf Antrag des jeweiligen Ortswehrleiters eine Anerkennung in Form einer jährlichen finanziellen Zuwendung wie folgt erfolgen.

Freiwillige Feuerwehr Annaburg	300,00 €
Freiwillige Feuerwehr Prettin	300,00 €
Freiwillige Feuerwehr Axien	300,00 €
Freiwillige Feuerwehr Bethau	300,00 €
Freiwillige Feuerwehr Groß Naundorf	300,00 €
Freiwillige Feuerwehr Hohndorf	300,00 €
Freiwillige Feuerwehr Lebien	300,00 €
Freiwillige Feuerwehr Löben	300,00 €
Freiwillige Feuerwehr Plossig	300,00 €
Freiwillige Feuerwehr Prensendorf	300,00 €
Freiwillige Feuerwehr Purzien	300,00 €

(4) Zu einem Jubiläum anlässlich des Bestehens einer Freiwilligen Feuerwehr gewährt die Stadt Annaburg aller 10 Jahre eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 200,00 € zuzüglich 5,00 € je Mitglied.

(5) Durch die Stadt Annaburg erfolgen weitere Ehrungen/Gedenken zu

Ehejubiläen/Geburtstagen oder Trauerfällen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

a) aus Anlass einer Eheschließung, des 25., 50., 60., 65. Hochzeitstages 1 Sachgeschenk einschl. Blumen im Wert von 50,00 Euro

b) aus Anlass des 50., 60., 70., 75., 80., 85., 90., 95. und jeden weiteren Geburtstages 1 Sachgeschenk einschließlich Blumen im Wert von 25,00 Euro

c) aus Anlass des Todes eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr in Form eines Sachwertes im Wert von 30,00 Euro.

(6) Die Stadt Annaburg bezuschusst die Jahreshauptversammlungen wie folgt.

Freiwillige Feuerwehr Annaburg	400,00 €
Freiwillige Feuerwehr Prettin	400,00 €
Freiwillige Feuerwehr Axien	300,00 €
Freiwillige Feuerwehr Bethau	300,00 €
Freiwillige Feuerwehr Groß Naundorf	300,00 €
Freiwillige Feuerwehr Hohndorf	300,00 €
Freiwillige Feuerwehr Lebien	300,00 €
Freiwillige Feuerwehr Löben	300,00 €
Freiwillige Feuerwehr Plossig	300,00 €
Freiwillige Feuerwehr Prensendorf	300,00 €
Freiwillige Feuerwehr Purzien	300,00 €

(7) Der erfolgreiche Abschluss der Truppmannausbildung Teil I und II wird durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr mit einer einmaligen Zahlung in Höhe von 50,00 € je Kamerad bzw. Kameradin honoriert.

(8) Die Stadt Annaburg übernimmt für die Versorgung der Kameraden und Kameradinnen bei der Kreisausbildung den Differenzbetrag zum Zuschuss des Landkreises bis zu einer Höhe von maximal 7,00 € pro Essen.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),

b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch

einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 13

Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit nach Einsätzen

Die Festlegungen zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit der Kameraden nach Einsätzen werden in der Dienstanweisung zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit nach Einsätzen und der Einsatzverpflegung bei Einsätzen geregelt.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 15

Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

- Ende der Lesefassung -